

359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (260 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz
1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das
Präferenzzollgesetz, das Bundesgesetz über
vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der
multilateralen Handelsverhandlungen des
GATT (Uruguay-Runde), das Stärkegesetz
und das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe
auf bestimmte Stärkezeugnisse geändert
werden**

Der österreichische Zolltarif des Zolltarifgesetzes 1988 ist auf dem Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (in der Folge „Übereinkommen“ bezeichnet) aufgebaut, das durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert wurde.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen diese Änderungen — gegen die Österreich keinen Einspruch erhoben hat — gemäß dem Übereinkommen im Zolltarif mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden. Weiters sollen die Änderungen in den Warenkatalogen des Außenhandelsgesetzes 1984, des Präferenzzollgesetzes, des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), des Stärkegesetzes und des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkezeugnisse Berücksichtigung finden.

Schließlich sollen zur Klarstellung der Rechtssituation jene Änderungen des Zolltarifs berücksichtigt werden, die im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 4 mit Verordnungen BGBl. Nrn. 693/1987 und 428/1988 erfolgten. Da die Verordnungsermächtigung nur für eine Zeit von drei Jahren ab Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 vorgesehen ist und der zeitliche Geltungsbereich mit 31. Dezember 1990 endete, soll diese auf vier Jahre verlängert und rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß nahm eine Druckfehlerberichtigung auf Seite 4 der Regierungsvorlage dahingehend, daß in Art. I Z 2 die Zitierung „Die Unternummer 1519 entfällt“ richtig zu lauten hat: „Die Unternummer 1519 20 entfällt“, zur Kenntnis.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (260 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Kiermaier

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann